

Justizeinrichtungen und -auffassungen unter vorläufiger Beibehaltung des klassischen deutschen Gesetzes mit sich bringen muß. Hinzukommt, daß sich das zum Vorbild genommene sowjetische Strafrecht selbst in tiefgehender Umgestaltung befindet, „auf dem Wege von *Liszt* zu *Feuerbach*“, wie es vor einigen Jahren ein 1933 nach Rußland emigrierter Dozent formulierte; das heißt hier: von der Spezialprävention, von der allein noch der Schutz- und Sicherungszweck betont wird, zur härtesten Generalprävention, von der Lockerung zu immer schärferer Positivierung. Daß dem Sowjetbürger von heute ein gewisses Mindestmaß an Rechtssicherheit zugestanden werden muß, kommt in den neuen „Strafrechtsgrundsätzen“ zum Ausdruck.

Selbst wenn aber alle anderen Faktoren der Unstabilität eines Tages beseitigt wären, würde dennoch der entscheidende übrigbleiben. Ein Strafrecht, das sich nicht an der Idee der absoluten Gerechtigkeit orientiert, sondern stets auf den jeweils nächsten empirischen Zweck zusteuert, wird — selbst wenn dieser Zweck vorübergehend nicht die weitere Stärkung der Staatsmacht, sondern die Rückgewinnung des eingeschüchterten oder heimlich trotzens Einzelmenschen sein sollte — in die wechselvolle Dynamik der rein faktischen Entwicklungen hineingerissen und muß sich ihr ständig ohne jede Eigengesetzlichkeit fügen. Es ruht nicht in sich selbst und strahlt keine Eigenkraft aus, an der die Menschen über das im Augenblick Opportune hinaus ihr Handeln orientieren könnten. Es kann nicht auf die innere Anerkennung der nach sittlich freier Entscheidung handelnden Personen rechnen und ist deshalb darauf angewiesen, durch Furcht und Abschreckung zu wirken — eine Wirkung, die sich auf den Aktionsradius seiner Brachialgewalt beschränkt.